

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 22/70BESCHLUSS

in der Entschuldigungsache

Herbert O p [REDACTED],
[REDACTED]/Argentinien, C [REDACTED] Dep. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

gegen

Land B [REDACTED],
vertreten durch den Senator für Inneren,
[REDACTED], [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Oktober 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wittenberg, Hunkel, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 23. November 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

GRÜNDE

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Der Kläger beansprucht als Erbe seines im Oktober 1942 deportierten und mit Wirkung vom 31. Dezember 1945 für tot erklärten Vaters nach §§ 134 ff. BGB Entschädigung für den Erblasser in der Zeit von 1. Oktober 1942 bis 31. Dezember 1945 verenthaltene Versorgungsleistungen.

Nach Auffassung des Berufungsrichters hängt der Anspruch davon ab, daß dem Verfolgten ein Anspruch auf laufende Rente nach § 136 Abs. 1 BGG zugestanden habe; sei er

64

- 3 -

vor dem 1. November 1953 verstorben, dann bestehe kein Rentenanspruch und damit auch kein Anspruch auf den Jahresbetrag nach § 136 Abs. 2 BEG.

Diese Entscheidung des Berufungsgerichts stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein (RzW 1962, 367; 1963, 274), an der festgehalten wird (vgl. Beschluss vom 22. Juni 1972 - IX ZB 681/69).

Die Beschwerde verweist nur Begründung ihres gegenteiligen Standpunktes auf die Ausführungen von Czapski in RzW 1966, 422. Diese rechtfertigen unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt die Zulassung der Revision.

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)